



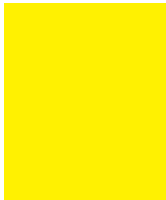
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Service

Der Unterhalts- vorschuss



**Eine Hilfe für
Alleinerziehende**



Einführung	4
I. Informationen zum Unterhaltsvorschuss ...	7
Wer erhält Unterhaltsvorschuss?	7
Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?	8
Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt? ..	9
Kann Unterhaltsvorschussleistung auch rückwirkend gezahlt werden?	9
Wann ist der Anspruch ausgeschlossen?	10
Was müssen Sie tun, um Unterhaltsvorschuss zu erhalten?	10
Wie wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?	11
Wie erfahren Sie von der Entscheidung?	11
Was können Sie gegen eine Entscheidung tun? ..	11
In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?	12
Was müssen Sie beachten, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben?	12
Wann wird der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss überprüft?	13
Muss der andere Elternteil jetzt keinen Unterhalt zahlen?	14
Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?	14
Wer hilft Ihrem Kind bei weitergehenden Unterhaltsansprüchen?	15
II. Weitere Hilfen für Alleinerziehende	16
III. Text des Unterhaltsvorschussgesetzes	25

Einführung

Wer sein Kind allein erzieht, ist oftmals in einer schwierigen Lage. Arbeit, Kinder und Haushalt müssen allein bewältigt werden. Diese Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht mindestens Unterhalt in Höhe des Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung bekommt. Dann muss der alleinerziehende Elternteil nicht nur den Unterhaltsanspruch seines Kindes verfolgen, sondern auch im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit für den ausfallenden Unterhalt aufkommen. Schnell ist man dann auf Unterstützung angewiesen.

Soweit sich die schwierige Erziehungssituation des alleinerziehenden Elternteils und seiner Kinder durch den Unterhaltsausfall verschärft, wird dem mit dem seit 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz begegnet. Dies stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Mit der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll jedoch nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert werden, sondern auch die schwierige Erziehungssituation. Gerade Alleiner-

ziehende von jüngeren Kindern (unter 12 Jahren) haben es besonders schwer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit allein zu bewältigen. Mit zunehmendem Alter des Kindes entspannt sich die schwierige Erziehungssituation, da der besonders hohe Betreuungsaufwand, den gerade jüngere Kinder erfordern, geringer wird.

Diese Broschüre soll helfen, grundsätzliche Fragen zu Unterhaltsvorschussleistungen zu klären. Sie soll darüber hinaus auch Hinweise auf andere Leistungen, Einrichtungen und Rechtsvorschriften geben, die helfen können, die besondere Lebenssituation zu meistern.

Darüber hinaus ist es aber wichtig, frühzeitig bei den zuständigen Stellen Beratung einzuholen. Zu Fragen des Unterhaltsvorschussgesetzes ist das Jugendamt der richtige Ansprechpartner.

I.

Informationen zum Unterhalts- vorschuss

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen.

Diese erhält ein Kind, wenn es

- I in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- I hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- I von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung erhält und
- I das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels oder des Aufenthaltstitels des betreuenden Elternteils sowie gegebenenfalls des Zugangs des betreuenden Elternteils zum Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres. Eine Aufenthaltserlaubnis des betreuenden Elternteils

erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nur dann, wenn sie auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt oder der betreuende Elternteil hier schon erlaubt gearbeitet hat. Erst nach einem Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren und bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder Bezug von Arbeitslosengeld des betreuenden Elternteils kann das Kind Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn der betreuende Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben. Dies muss aber nicht der eigene Haushalt des Elternteils sein. Die Voraussetzung ist z. B. auch erfüllt, wenn Elternteil und Kind im Haushalt der Großeltern zusammenleben. Der Elternteil ist nicht alleinerziehend, wenn er verheiratet ist und nicht dauernd getrennt lebt oder wenn er unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebt.

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich wie der Unterhalt nach den für die betreffende Altersstufe festgelegten Regelbeträgen in der Regelbetrag-Verordnung.

Nach Abzug des halben Erstkindergeldes ergeben sich ab 1. 7. 2007 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

In den alten Bundesländern:

- I** für Kinder bis unter 6 Jahren **125 €** monatlich
- I** für ältere Kinder bis unter 12 Jahren **168 €** monatlich

In den neuen Bundesländern:

- für Kinder bis unter 6 Jahren **109 €** monatlich
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren **149 €** monatlich

Die für die Unterhaltsvorschussleistung maßgeblichen Regelbeträge in den neuen Ländern werden weiter schrittweise an die im alten Bundesgebiet geltenden Sätze angeglichen.

Von den genannten Unterhaltsvorschussbeträgen werden **abgezogen:**

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält.

Nicht abgezogen werden sonstige Einkünfte des Kindes und das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils.

Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn Ihr Kind 12 Jahre alt wird. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist.

Kann Unterhaltsvorschussleistung auch rückwirkend gezahlt werden?

Die Unterhaltsvorschussleistung kann **rückwirkend** auch für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren. Dazu gehört auch, dass es nicht an zumutbaren Bemühungen Ihrerseits gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Wann ist der Anspruch ausgeschlossen?

Der Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung ist ausgeschlossen, wenn

- Sie sich weigern, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu erteilen,
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, oder
- Sie verheiratet sind und von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben oder
- Sie – ob verheiratet oder nicht – mit dem anderen Elternteil zusammenleben,
- Sie einen anderen als den leiblichen Elternteil des Kindes heiraten,
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages geleistet hat. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Regelbetrages auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt ist.

Was müssen Sie tun, um Unterhaltsvorschuss zu erhalten?

Die Leistung nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** (UVG) müssen Sie **schriftlich beantragen**. Ein mündlicher Antrag (z. B. durch Telefonanruf) genügt nicht. Der Antrag ist von Ihnen bei der zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle – in der Regel beim zuständigen Jugendamt – zu stellen. Das ist das Jugendamt, in dessen Bezirk Ihr Kind lebt. Das Antragsformular und das UVG-Merkblatt erhalten Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung. Das Jugendamt hilft Ihnen auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrags.

Wie wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird kalendermonatlich im Voraus gezahlt. Eine weitergehende Vorauszahlung ist nicht möglich. Besteht der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes nicht für den ganzen Monat, so wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig berechnet.

Wie erfahren Sie von der Entscheidung?

Auf Ihren Antrag erhalten Sie schriftlichen Bescheid. Darin wird Ihnen mitgeteilt, ob

- dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird oder
- dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann oder
- der Unterhaltsvorschuss herabgesetzt oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss.

Aus dem Bescheid können Sie entnehmen,

- für welches Kind die Leistung bestimmt ist,
- wie hoch die monatliche Leistung ist,
- für welchen Zeitraum sie bewilligt wird und
- welche Beträge gegebenenfalls angerechnet werden.

Was können Sie gegen eine Entscheidung tun?

Wird dem Antrag nicht oder nicht voll entsprochen, können Sie gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bewirkt, dass die Entscheidung von einer besonderen Stelle nochmals überprüft wird. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle (Jugendamt) einlegen. Sie können ihn schriftlich einreichen oder in der Unterhaltsvorschuss-Stelle persönlich zur Niederschrift erklären.

Kann Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen werden, erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben können.

In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsvorschuss erhalten, müssen Sie den Betrag ersetzen, wenn und soweit Sie

- I** die Überzahlung verursacht haben durch
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder
 - nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (s. nächster Abschnitt), oder
- I** wussten oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind der Unterhaltsvorschuss nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss den Unterhaltsvorschuss zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- I** von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf den in demselben Monat gezahlten Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- I** Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Leistungsbezugs müssen Sie der Unterhaltsvorschuss-Stelle unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die Sie im Zusam-

menhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz Erklärungen abgegeben haben. Mitteilungen an andere Behörden (z. B. an die Gemeindeverwaltung oder das Einwohnermeldeamt) genügen nicht.

Das Jugendamt müssen Sie insbesondere sofort benachrichtigen, wenn

- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- Sie heiraten, auch wenn der Ehepartner nicht der andere Elternteil ist,
- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- Sie umziehen,
- Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil gestorben ist.

Wenn Sie dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen, sind Sie zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistung verpflichtet. Daneben kann die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht mit Bußgeld geahndet werden.

Wann wird der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss überprüft?

Die Unterhaltsvorschuss-Stelle muss in bestimmten Abständen prüfen, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss noch vorliegen.

So ist z. B. zu prüfen, ob

- Sie mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenleben,
- Sie geheiratet haben,
- das Kind noch in Ihrem Haushalt lebt und
- Sie mit dem Kind in einen anderen Jugendamtsbezirk verzogen sind.

Um diese Überprüfungen zu ermöglichen, werden Sie vom Jugendamt aufgefordert, entsprechende Fragen zu beantworten und Unterlagen vorzulegen.

Muss der andere Elternteil jetzt keinen Unterhalt zahlen?

Der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil soll nicht entlastet werden, wenn der Staat dem Kind Unterhaltsvorschuss zahlt. Daher gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über, das diese Ansprüche geltend macht und gegebenenfalls einklagt und vollstreckt.

Der andere Elternteil wird sofort über die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses informiert und zur Zahlung bzw. zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert.

Wenn der Staat den vorausgeleisteten Unterhalt bei dem anderen Elternteil zurückholt, hat dies auch für Sie und Ihr Kind große praktische Bedeutung. Setzt der Staat nämlich seinen Anspruch erfolgreich durch, ist es durch die Klärung der Rechtslage leichter, auch dann regelmäßig Unterhalt für das Kind vom Zahlungspflichtigen zu bekommen, wenn nach spätestens 6 Jahren oder bei Erreichen der Altersgrenze kein Unterhaltsvorschuss mehr geleistet wird.

Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Diese Leistung schließt

den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld oder Sozialhilfe nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII angerechnet. Soweit der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschuss nicht vollständig gedeckt wird, kommen Sozialgeld oder Sozialhilfe in Betracht.

Wer hilft Ihrem Kind bei weitergehenden Unterhaltsansprüchen?

Wenn Sie weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen wollen, können Sie vom zuständigen Jugendamt Beratung und Unterstützung erhalten. Wenn Ihnen die alleinige elterliche Sorge für das Kind zusteht, können Sie durch einen schriftlichen Antrag beim Jugendamt die Beistandschaft des Jugendamtes herbeiführen. Das Jugendamt übernimmt dann für das Kind die Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

II.

Weitere Hilfen für Alleinerziehende

Hilfen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

BUNDESSTIFTUNG „MUTTER UND KIND“ Die **Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“** im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Bonn hilft schwangeren Frauen in Notlagen mit ergänzenden Zuschüssen, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern. Die Zuschüsse sind möglich für die Schwangerschaftskleidung, Babyerstausstattung, Wohnung und Einrichtung und für die Betreuung des Kleinkindes. Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche, ihre Hilfen sind gegenüber allen anderen Sozialleistungen nachrangig und sie zählen dort nicht als Einkommen.

Voraussetzungen der Stiftungshilfe:

- I** Andere Hilfen sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend.
- I** Antrag bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle (Antragsformular dort) am Wohnort der Frau **vor der Entbindung** (nicht bei der Bundesstiftung). Die örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen finden sich im Telefonbuch z. B. unter Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, donum vitae, Pro Familia, Sozialdienst katholischer Frauen oder bei der Stadt- oder Landkreisverwaltung.

Entlastungen bei der Einkommensteuer

- Steuerliche Freibeträge für Kinder, wenn das Kindergeld für die Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes nicht ausreicht
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 €, berücksichtigt in der Steuerklasse II
- Steuerliche Berücksichtigung von 2/3 der Kinderbetreuungskosten, max. 4.000 € pro Kind bis zum 14. Lebensjahr
- Begünstigung bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen sowie bei Beschäftigung von Personen im Haushalt, z. B. für Kinderbetreuung, Pflege, Haushaltstätigkeiten (nach Einzelnachweis)

Das Kindergeld und der Kinderfreibetrag

Alleinerziehende haben in der Regel Anspruch auf **Kindergeld** (154 € für das 1., 2. und 3. Kind und 179 € für jedes weitere Kind) oder, wenn die gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt wird, auf den steuerlichen Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt, kann die ihm zustehende Freibetragshälfte auf den alleinerziehenden Elternteil übertragen werden. Der **Kinderfreibetrag** beläuft sich für jeden Elternteil auf 152 € monatlich (1.824 € jährlich), zusammen 304 € monatlich (3.648 € jährlich). Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beläuft sich für jedes Kind auf 1.080 € jährlich für jeden Elternteil, zusammen 2.160 €.



Informationen enthält das Merkblatt zum Kindergeld.

Bestelladresse siehe Seite 24.

Erziehungsgeld, Elterngeld und Elternzeit

Das **Erziehungsgeld** für Kinder, die bis zum 31. 12. 2006 geboren wurden, beträgt maximal 300€ je Kind. Der Anspruch besteht vom Tag der Geburt des Kindes an. Das Erziehungsgeld kann bis zum 24. Lebensmonat des Kindes gezahlt werden. Eine Alternative ist das Budget-Angebot: monatlich maximal 450€ bis zum 1. Geburtstag des Kindes. Erziehungsgeld wird einkommensabhängig gezahlt. Dabei gelten während der ersten 6 Lebensmonate und ab dem 7. Lebensmonat des Kindes unterschiedliche Einkommensgrenzen. Das Erziehungsgeld wird nicht auf die Sozialhilfe angerechnet.

Das neue Elterngeld ersetzt das bisherige Erziehungsgeld und wird für Kinder gezahlt, die ab dem 1. 1. 2007 geboren werden. Eltern, die ihre Berufstätigkeit bei der Geburt eines Kindes unterbrechen oder auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten einen Einkommensersatz in Höhe von 67 Prozent, maximal 1.800 €. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 €, auch wenn kein Einkommen wegfällt. Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann höchstens 12 Monate Elterngeld beziehen, zwei Monate stehen dem anderen Elternteil zu. Ausnahmen bestehen z. B. für Alleinerziehende. Bei geringem Einkommen wird die Ersatzrate auf bis zu 100 Prozent angehoben. Mehrkindfamilien können einen zusätzlichen Geschwisterbonus erhalten.

Das Elterngeld wird bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300 € nicht auf die Sozialhilfe angerechnet.

Elternzeit kann bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes genommen werden, mit Zustimmung des Arbeitgebers ist auch 1 Jahr bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragbar. Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Bei einer gemeinsamen Elternzeit können die Eltern bis zu 60 Wochenstunden arbeiten. Außerdem besteht während der Elternzeit ein grundsätzlicher Anspruch auf Teilzeitarbeit.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“.

Bestelladresse siehe Seite 24.

ELTERNGELD
UND
ELTERNZEIT



Die Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Kann das Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht erhalten, weil es die Altersgrenze überschritten oder die Höchstleistungsdauer erreicht hat, und kann der alleinerziehende Elternteil, der nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II ist, den ausfallenden Unterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen aufbringen, kommen für das Kind Leistungen nach dem SGB XII in Betracht. Der besonderen Situation Alleinerziehender wird mit einem Mehrbedarfzuschlag Rechnung getragen. Auch bei Bezug von Unterhaltsvorschuss kann ergänzende Sozialhilfe in Betracht kommen, soweit noch ein Bedarf besteht. Informationen erteilen die Sozialämter.

Informationen enthält auch die Broschüre „Sozialhilfe mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“.

Das Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Seit dem 1. Januar 2005 gilt das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Das Gesetz regelt die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die erwerbsfähig, aber hilfebedürftig sind. Das bedeutet: gleiche Regeln und gleiche Leistung für alle, Förderung und Service aus einer Hand. Ein wesentliches Anliegen der Reform war es, auch die bisherigen Sozialhilfeempfänger in den Fokus von Förderung und Vermittlung zu rücken.

Hat ein Erwerbsfähiger kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen, erhalten er und seine Angehörigen Leistungen, die den Lebensunterhalt sichern. Das **Arbeitslosengeld II** umfasst für Hilfebedürftige und ihre Angehörigen eine Regelleistung, die den Lebensunterhalt sichert. Aber das ist nicht alles. Das Arbeitslosengeld II enthält Zahlungen für Miete und Heizung sowie für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Hinzu kommen gegebenenfalls Mehrbedarfe, zum Beispiel für werdende Mütter, oder der befristete Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I.

Informationen enthält auch die Broschüre „Grundsicherung für Arbeitsuchende – Sozialgesetzbuch – Fragen & Antworten – SGB II“.

Sie ist erhältlich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion; 53107 Bonn

„Der Kinderzuschlag“

Ab 2005 können Eltern, die mit ihrem Einkommen oder Vermögen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre Kinder, einen Kinderzuschlag für diese erhalten. Durch den Kinderzuschlag wird verhindert, dass Eltern allein wegen des Unterhalts der Kinder

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Leistungen beantragen müssen. Der Zuschlag kann bis zu 140 € pro Monat pro Kind betragen. Er wird bei der örtlichen Familienkasse beantragt.

Informationen enthält das Merkblatt „Kinderzuschlag“.

Bestelladresse siehe Seite 24.

KINDERZUSCHLAG



Der Anspruch auf Krankengeld nach dem Fünften Sozialgesetzbuch bei Erkrankung des Kindes – Gesetzliche Krankenversicherung –

Anspruch auf Krankengeld besteht für alleinerziehende Versicherte für jedes Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in jedem Kalenderjahr längstens für 20 Arbeitstage; bei mehreren Kindern höchstens 50 Arbeitstage.

Informationen hierzu erteilen die Krankenkassen.

FREISTELLUNG BEI KRANKHEIT DES KINDES

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

In der Regel ist für die Antragstellung zuständig: für Schüler das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern und für Studierende das Studentenwerk der Hochschule, an der die Studierenden immatrikuliert sind. Dort sind Informationen und Anträge erhältlich.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bmbf.de

BAFÖG



Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthält ein breites Spektrum von allgemeinen Förderungsangeboten und individuellen Erziehungshilfen. Sie werden von freien

Trägern (Wohlfahrtsverbänden, Jugendverbänden, Elterninitiativen, Selbsthilfegruppen) und von den örtlichen Jugendämtern (Kreis, kreisfreie Stadt, kreisangehörige Gemeinde) erbracht. Hier sind folgende Leistungen zu nennen:

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Beratung nicht miteinander verheirateter Eltern über die Angabe einer Sorgeerklärung
- Unterbringung von alleinerziehenden Eltern mit ihren Kindern in gemeinsamen Wohnfamilien
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes oder des Jugendlichen
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, Tagesbetreuung für Kinder anderer Altersgruppen z.B. in Krippen und Horten und in Tagespflege
- Hilfe zur Erziehung, wenn die elterliche Erziehungskompetenz dieser besonderen Form der Unterstützung bedarf. Hierzu gehören insbesondere
 - Erziehungsberatung
 - Soziale Gruppenarbeit
 - Erziehungsbeistandschaft
 - Sozialpädagogische Familienhilfe
 - Erziehung in einer Tagesgruppe
 - Kurzfristige oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes in Vollzeitspflege, Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform
 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Informationen enthält die Broschüre „Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)“.

Bestelladresse siehe Seite 24.

Die Beistandschaft nach dem Beistandschaftsgesetz

Nach dem Inkrafttreten des Beistandschaftsgesetzes am 1. Juli 1998 kann jeder Elternteil, der allein sorgeberechtigt ist oder der ein Kind allein erzieht, beim Jugendamt zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes eine Beistandschaft beantragen. Sie umfasst neben Beratung und Unterstützung auch die Vertretung des Kindes im Prozess.

Informationen enthält die Broschüre „Die Beistandschaft“.

Bestelladresse siehe Seite 24.

Ehe- und Familienrecht

Wer sein Kind allein erzieht, hat oft Fragen zu den rechtlichen Folgen von Trennung und Scheidung, insbesondere auch zum Unterhaltsrecht.

Informationen enthält die Broschüre „Das Eherecht“.

Bestelladresse siehe Seite 24.

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Wenn Sie Ihr Kind allein erziehen und von dem anderen Elternteil für das Kind keinen oder nur unzureichend Unterhalt erhalten, kann es sein, dass Sie Ihre Rechte und die des Kindes notfalls gerichtlich durchsetzen müssen. Ob Ihnen dann kostenlose Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe zusteht, ist gesetzlich geregelt.

KINDER- UND JUGENDHILFE



DIE BEISTANDSCHAFT



DAS EHERECHT



Näheres zur Prozesskostenhilfe und zur Beratungshilfe finden Sie in der Information „Guter Rat ist nicht teuer“, die Sie zum Download auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.bund.de/ratgeber finden.

DAS NEUE
KINDSCHAFTS-
RECHT



Das neue Kindschaftsrecht nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz

Oft bestehen Fragen bei der Klärung der Abstammung des Kindes, bei der elterlichen Sorge, beim Umgang und zum Namen des Kindes. Diese Bereiche sind durch die Kindschaftsrechtsreform neu geregelt worden.

Informationen enthält die Broschüre „Das neue Kindschaftsrecht“.

Bestelladresse untenstehend.

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Tel.: 0 18 05/77 80 90*

Fax: 01805/77 8094*

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmfsfj.de

Diese und weitere Informationen erhalten Sie auch als Download unter www.bmfsfj.de.

* jeder Anruf kostet 12 Cent pro Minute



Text des Unterhaltsvor- schussgesetzes

Gesetz zur Sicherung
des Unterhalts von Kin-
dern allein stehender
Mütter und Väter
durch Unterhaltsvor-
schüsse oder -ausfall-
leistungen (Unterhalts-
vorschussgesetz)
**in der Fassung der Bekannt-
machung vom 2. Januar 2002
(BGBl. I S. 2, 615) zuletzt geän-
dert durch Artikel 4 des Geset-
zes vom 13. Dezember 2006
(BGBl. I S. 2915)**

§ 1 Berechtigte

(1) Anspruch auf Unterhalts-
vorschuss oder -ausfalleistung
nach diesem Gesetz (Unter-
haltsleistung) hat, wer

1. das zwölfte Lebensjahr noch
nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses
Gesetzes bei einem seiner
Elternteile lebt, der ledig, ver-
witwet oder geschieden ist
oder von seinem Ehegatten

dauernd getrennt lebt, und

3. nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem ande-
ren Elternteil oder,
 - b) wenn dieser oder ein Stief-
elternteil gestorben ist,
Waisenbezüge mindestens
in der in § 2 Abs. 1 und 2
bezeichneten Höhe erhält.

(2) Ein Elternteil, bei dem das
Kind lebt, gilt als dauernd
getrennt lebend im Sinne des
Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Ver-
hältnis zum Ehegatten oder
Lebenspartner ein Getrenntle-
ben im Sinne des § 1567 des
Bürgerlichen Gesetzbuchs vor-
liegt oder wenn sein Ehegatte
oder Lebenspartner wegen
Krankheit oder Behinderung
oder aufgrund gerichtlicher
Anordnung für voraussichtlich
wenigstens sechs Monate in
einer Anstalt untergebracht ist.

(2a) Ein nicht freizügigkeitsbe-
rechtigter Ausländer hat einen
Anspruch nach Absatz 1 nur,
wenn er oder sein Elternteil
nach Absatz 1 Nr. 2

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.
4. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von den Nummern 1 bis 3 erfassten Person ist.

Abweichend von Satz 1 besteht der Anspruch für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis hat ein Ausländer keinen Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil ein Saisonarbeitnehmer, ein Werkvertragsarbeitnehmer oder ein Arbeitnehmer ist, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist.

(3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

(4) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht für Monate, für die der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Berechtigten durch Vorausleistung erfüllt hat.

§ 2 Umfang der Unterhaltsleistung

(1) Die Unterhaltsleistung wird vorbehaltlich der Absätze 2

und 3 monatlich in Höhe der für Kinder der ersten und zweiten Altersstufe jeweils geltenden Regelbeträge (§ 1 oder § 2 der Regelbetrag-Verordnung) gezahlt. Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.

(2) Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um die Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.

(3) Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden folgende in demselben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten angerechnet:

1. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt,

2. Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des in Nummer 1 bezeichneten Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden.

§ 3 Dauer der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt.

§ 4 Beschränkte Rückwirkung

Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt, in dem der Antrag hierauf bei der zuständigen Stelle oder bei einer der in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Stellen eingegangen ist; dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

§ 5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht oder nicht durchgehend vorgelegen, so hat der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten den

geleisteten Betrag insoweit zu ersetzen, als er

1. die Zahlung der Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 6 unterlassen hat, oder
 2. gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.
- (2) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistung Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden ist, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen über die Art und Dauer der Beschäf-

tigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Versicherungsunternehmen sind auf Verlangen der zuständigen Stellen zu Auskünften über den Wohnort und über die Höhe von Einkünften des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils verpflichtet, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (4) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, und der gesetzliche Vertreter des Berechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die nach § 69 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und anderen Stellen sind verpflichtet, der zu-

ständigen Stelle auf Verlangen Auskünfte über den Wohnort und die Höhe der Einkünfte des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 7 Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

(1) Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach § 2 Abs. 3 als Einkommen anzurechnen wäre, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgelegen haben oder
2. der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und er darüber belehrt worden ist, dass

er für den geleisteten Unterhalt nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.

(4) Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen. Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

§ 8 Aufbringung der Mittel

(1) Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Eine ange-

messene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.

(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu einem Drittel an den Bund ab.

§ 9 Verfahren und Zahlungsweise

(1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat (zuständige Stelle), gerichtet werden.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Abs. 2 und 3 angeordneten Beträge anzugeben.

(3) Die Unterhaltsleistung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Auszuzahlende Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.

§ 10 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt

oder

2. entgegen § 6 Abs. 4 eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle.

§ 11 Übergangsvorschriften

§ 1 Abs. 2a in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung ist in Fällen, in denen die Entscheidung über den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 18. Dezember 2006 noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.

§ 12 (weggefallen)

§ 12a (Gegenstandslose Übergangsvorschrift)

§ 13 Inkrafttreten

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
Internet: www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 8090 *
Fax: 0 18 05/77 8094 *
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:

Juli 2007

Gestaltung:

KIWI GmbH, Osnabrück

Druck:

DruckVogt GmbH, Berlin

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**

Fax: 0 30 18/55 44 00

Montag–Donnerstag 9–18 Uhr

E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

* jeder Anruf kostet 12 Cent pro Minute

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute

